

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Universität	244

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Inhalt

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfungszeugnis
- § 9 Wiederholung der Prüfung, Akteneinsicht
- § 10 Widerspruch

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Prüfungsgebühr
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Änderungen
- § 15 Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Muster DSH-Zeugnis (Vorder- und Rückseite)

Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Hessische Immatrikulationsverordnung kann die Immatrikulation von Studienbewerber/innen versagt werden, wenn sie keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Aufgrund dieser Vorschrift und auf der Grundlage der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* (RO-DT entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) hat der Senat der Universität Kassel mit Beschluss vom 09. Februar 2022 folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber/innen mit einem ausländischen Vorbildungsnachweis, der nach der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 30. April 2011 (StAnz. 2011, S. 744) den direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen vor ihrer Immatrikulation die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) gemäß § 5 dieser Ordnung sowie § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* (RO-DT der HRK vom 23.07.2020).

(2) Wird die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Universität Kassel. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 RO-DT i.V.m. § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereiche der Universität Kassel für bestimmte Studiengänge auch von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 abweichende geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Universität Kassel oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(4) Soweit Fachbereiche ein höheres sprachliches Niveau (DSH-3) als Eingangsvoraussetzung festlegen, sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 3 Abs. 5 RO-DT zuzulassen. Ein entsprechender Beschluss des Fachbereichs soll mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren. In diesem Falle ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen, bis wann der DSH-3-Prüfungsnachweis zu erbringen ist.

(5) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Studienbewerber/innen, die entweder eine der nachfolgenden Prüfungen gem. lit. c, d, e, f bereits bestanden haben oder bei denen ein Nachweis der DSH gem. lit. g und h nicht erforderlich ist;

c) Studienbewerber/innen, die den TestDaF gemäß § 4, Abs. 5 (RO-DT) in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegt haben oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 Abs. 2 (RO-DT) bestanden haben oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II), Niveau C1 in allen Teilbereichen nach § 6 Abs. 5 (RO-DT), sowie § 7 (RO-DT) als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erbringen können;

d) Inhaber/innen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) in allen vier Modulen. Das Goethe Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Universität Kassel, das Zeugnis anzuerkennen.

e) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“

- f) Studienbewerber/innen, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache gemäß § 3 Abs.1 RO-DT an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;
- g) Studienbewerber/innen, die als Austauschstudenten/innen oder Stipendiaten/innen einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren;
- h) Wer sich zur Durchführung eines Promotionsvorhabens oder Promotionsstudiums einschreibt und nachweist, dass das Promotionsvorhaben oder Promotionsstudium in einer anderen Sprache durchgeführt wird.

(6) Über die Regelungen in Absatz 5 hinaus werden Studienbewerber/innen gem. § 8 Abs. 2 lit. d der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* (RO-DT der HRK vom 23.07.2020) von der DSH befreit, soweit sie unter den Beschluss der Kultusministerkonferenz „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 02. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht in der Behördendatenbank www.anabin.de) oder unter sonstige zum Sprachnachweis getroffene Beschlüsse, Vereinbarungen und Sonderregelungen der Kultusministerkonferenz (veröffentlicht in der Behördenversion der Datenbank www.anabin.de) fallen.

(7) Studienbewerber/innen, deren Sprachkompetenz nachweislich das sprachliche Anforderungsniveau in der RO-DT deutlich übersteigt, können auf Antrag, der zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität Kassel zu stellen ist, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer „informellen Prüfung“ nachweisen. Die Inhalte für die „informelle Prüfung“ werden von der/dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt. Diese Prüfung ist kein Äquivalent zur DSH und wird daher auch nicht mit einem DSH-Zeugnis bescheinigt.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Teilprüfungen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Universität Kassel kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

(3) Sprachliche Studierfähigkeit schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich hinreichend zu äußern;
- b) die sprachliche Bewältigung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken, Lernstrategien und Kommunikationsverfahren.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Prüfungsvorsitzende. Zur Teilnahme an der Prüfung ist berechtigt, wer nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis einer für das betreffende Semester gültigen bedingten Zulassung für ein Studium an der Universität Kassel
- Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 13 Abs. 1.
- Nachweis über die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der DSH

Über die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, Ausnahmen und Sonderregelungen entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

(2) Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in drei Teilprüfungen.

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Ist die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden, findet eine mündliche Prüfung statt. Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

Die Aufgabenbereiche Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch die Prüferinnen/Prüfer festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(6) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt zu dem Zeitpunkt, der den Prüfungsteilnehmern/innen am Tag der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und des Gesamtergebnisses erfolgt nach Abschluss der Beratung der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in im ISZ/Sprachenzentrum als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende setzt Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfung ein, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeitern/innen der Universität Kassel bzw. des Studienkollegs zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) Der/die Prüfungsvorsitzende kann an den Prüfungen mitwirken. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.

(4) An der mündlichen Prüfung kann nach Möglichkeit eine Vertreterin/ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät als Gast teilnehmen, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt wird.

§ 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer/ Jede Prüfungsteilnehmerin muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage seines/ihrer Passes bzw. Identitätsausweises und der Zulassung zur Prüfung oder eines anderen geeigneten Nachweises der Studienberechtigung ausweisen. Er/Sie muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.

(2) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung zurück, muss er/sie der Prüfungskommission die Gründe für seinen/ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit muss der Kandidat/ die Kandidatin unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Prüfungsvorsitzenden auch ein amtsärztliches Attest vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet.

(3) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Gesamtprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(5) In Fällen der Absätze 3 und 4 ist dem Kandidaten/ der Kandidatin vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 9 Wiederholung der Prüfung, Akteneinsicht

(1) Die DSH kann an der Universität Kassel zweimal wiederholt werden. Eine weitere, letzte Wiederholung ist möglich, wenn der Kandidat / die Kandidatin zuvor den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil mit mindestens DSH 1 am ISZ / Sprachenzentrum der Universität Kassel bestanden hat. Ausnahmen und Sonderregelungen sind schriftlich zu beantragen und werden von dem/der Prüfungsvorsitzenden entschieden.

(2) Dem/Der Studienbewerber/in wird binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf schriftlichen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme bestimmt die bzw. der Prüfungsvorsitzende.

§ 10 Widerspruch

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder der/des Prüfungsvorsitzenden kann die oder der Betroffene Widerspruch bei der/dem Prüfungsvorsitzenden erheben. Hilft diese/r dem Widerspruch nicht ab, leitet er/sie ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, die bzw. der den Widerspruchsbescheid erlässt.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten Bearbeitungszeit einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten Bearbeitungszeit).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV): Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung: Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,

- Strukturskizze,

- Resümee,

- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS): Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen: Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen: Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen: Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Korrektheit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP): Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung: Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. eliziert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung: Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll die Fähigkeit nachweisen, dass er/sie imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Er/sie soll relevante Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, etc.) anwenden können.

a) Aufgabenstellung und Durchführung: Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein.

Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

c) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit sowie nach der sprachlichen Korrektheit, lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsgebühr

- (1) Es wird eine Prüfungsgebühr gem. der vom Präsidium beschlossenen Gebührenordnung für das Sprachenzentrum erhoben.
- (2) Für die „informelle Prüfung“ der Sprachkompetenz gemäß § 1 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung wird ebenfalls eine Gebühr gem. der vom Präsidium beschlossenen Gebührenordnung für das Sprachenzentrum erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Wiederholungsprüfung entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie folgt damit dem Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 23.07.2020 und der Kultusministerkonferenz vom 28.11.2019. Sie gilt für Bewerber/innen, die sich zur *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung anmelden.
- (2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.
- (3) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 10 (1) der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* (RO-DT).

§ 15 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber* (DSH) der Universität Kassel vom 5. Dezember 2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 2/ 2013 am 31.1.2013, tritt mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Sie wird durch die vorliegende Prüfungsordnung ersetzt.

Kassel, den 18.03.2022

Prof. Dr. Ute Clement
Präsidentin der Universität Kassel

Anlage: DSH-Zeugnis Seite 1-2 (Muster Vorder- und Rückseite)

((Logo Uni Kassel ISZ/SPZ))

DSH- Zeugnis[®]

Herr Mustermann, Marius (ISZ 0987654321)

geboren am 31.11.2011 in Musterstadt/Musterland

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am XX.XX. 20XX mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis **DSH 1**

In den Teilprüfungen wurde erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen	73,25%
Textproduktion:	76,00%
Leseverstehen:	67,00%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	75,00%

Mündliche Prüfung: 64,67%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte fachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: keine

(Siegel)

(Ute Koithan, Prüfungsvorsitzende)
Kassel, XX. XX. 20XX

(Olga Petراسiuk, Mitglied der Prüfungskommission)
Kassel, XX.XX. 20XX

Der Prüfung lag die DSH -Prüfungsordnung der Universität Kassel vom XX.XX.20XX zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 23.07.2020 sowie der KMK vom 28.11.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer XXX). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH- Prüfung wird gemäß §7, Abs. 1 der Rahmenordnung von allen deutschen Hochschulen und Studienkollegs anerkannt.

((Fußzeilen-Logo ISZ/SPZ))

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen, in den wissenschaftssprachlichen Strukturen und in der Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung, ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: -monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen...); -in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen, sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		